

B e k a n n t m a c h u n g

Sitzung: Bezirksausschuss Beller

Termin: Freitag, 09.12.2016, 18:00 Uhr

**Ort: Beller, Hembser Straße,
Mehrzweckhalle**



Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses**
 - 1.1. Vorstellung des Anbaus mit Variante "Schleppdach"**
 - 1.2. Vorstellung des Umbaus mit Aufstockung des
Feuerwehrgerätehauses**
- 2. Bekanntgaben**
- 3. Anfragen der Mitglieder und Zuhörer**

Brakel, 05.12.2016

Raimund Giefers, Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Grabnutzungsrecht



Für die nachstehend aufgeführte Grabstätte auf dem städtischen Friedhof der Stadt Brakel, Bökendorfer Str. 4, 33034 Brakel, wird hiermit gemäß § 15 Abs. 6 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 03.09.2015 in der jeweils aktuellen Fassung öffentlich darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht abläuft.

Bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen, einsähen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen (§ 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 03.09.2015 in der jeweils aktuellen Fassung).

Name Grabstätte	Grab-Nr.	Nutzungsende
Therese + Josef Lange	BRAK F/0003/0013	06.01.2017

Brakel, den 08. Dezember 2016
Stadt Brakel
Der Bürgermeister
Hermann Temme



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

3. Änderung vom 30.11.2016 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023) und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW –StrReinG NRW-) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706, 1976 S. 12) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am 29.11.2016 folgende 3. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührensatz des § 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Winterdienst) wird wie folgt geändert:

Reinigungsklasse W 1 (Vorrangstraßen)	W 1 = 0,0204 €
Reinigungsklasse W 2 (Nachrangstraßen)	W 2 = 0,0136 €.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung vom 30.11.2016 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

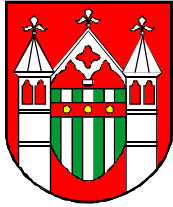
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, den 30.11.2016

Hermann Temme

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Brakel für das Haushaltsjahr 2017 vom 01.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 29.11.2016 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Brakel für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

280 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

429 v.H.

2. für die Gewerbesteuer

417 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten bis zum Erlass einer neuen Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Brakel oder bis zur Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern durch die Haushaltssatzung.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Brakel für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von

kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Brakel, den 01.12.2016

**Hermann Temme
(Bürgermeister)**

Die Stadt Brakel informiert:



Fahrerbesprechung Bürgerbusverein

Die nächste Fahrerbesprechung des Bürgerbusvereins Brakel findet am Donnerstag, 15.12.2016 um 19.00 Uhr im Gasthaus Tegetmeier, Hanekamp 14 in Brakel statt. Alle ehrenamtlichen Fahrer/innen und alle interessierten Bürger/innen sind zu der Fahrerbesprechung herzlich willkommen. Weitere Informationen erhalten Sie unter 05272-360 305 oder 05272-8287.

DAS ABWASSERWERK DER STADT BRAKEL INFORMIERT:



Ratten im Kanal

Das Abwasserwerk der Stadt Brakel ist für die Unterhaltung und den Betrieb der Entwässerungsanlagen zuständig. Hierzu zählt auch die Bekämpfung von Ratten im Kanal. Sobald ein Rattenbefall gemeldet wird, werden Rattenköder im Kanal ausgelegt und - wichtig - auch eine Nachschau gehalten, ob die Köder angenommen werden. Bei Bedarf wird so lange nachgelegt, bis die Köder nicht mehr angefressen werden. Diese Maßnahmen können aber nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn auf der anderen Seite nicht durch die weitere Zufuhr von Nahrung in Form von Essensresten ein Füttern der Ratten erfolgt. Speisereste gehören nicht über die Toilette oder die Abflüsse in den Kanal! Oberirdisch sind Ratten häufig in der Nähe von schlecht konstruierten Kompostern oder im Bereich von „gelben Säcken“, welche häufig noch Nahrungsreste enthalten, anzutreffen. An der Oberfläche kann durch das Fachpersonal des Abwasserwerkes keine Rattenbekämpfung durchgeführt werden. Denn hier müssen die Köder in speziellen, nur für Ratten zugänglichen Köderboxen ausgelegt werden. Dies ist notwendig, da sonst auch andere Tiere und Kinder an das Gift gelangen könnten.

Rattenbefall vermeiden

Köder können helfen, Ratten zu bekämpfen. Wenn aber Abwasserkanäle, Kompost oder Müll einen reich gedeckten Tisch bieten, gibt es für die Ratten keinen Grund, die ausgelegten Giftköder zu fressen. Vom Menschen geschaffene Nahrungsquellen zu vermeiden, bildet somit die Grundlage, auf deren Basis eine Rattenbekämpfung erst möglich wird. Wer aber Speisereste in Ausguss, Rinnstein oder Toilette entsorgt, schafft den Ratten ideale Lebensbedingungen im Abwasserkanal. In undichten Rohrverbindungen und schadhaften Rohren entstehen unterirdische Höhlen und Rückzugsstellen für Ratten; das Essen fließt gleich vor ihrer Haustür vorbei: So können die Tiere sich ungestört vermehren.

Vorbeugen hilft!

Sie können auf Ratten in Ihrer Nachbarschaft gut verzichten? Dann locken Sie die Tiere auch nicht an.

- **Lebensmittel- und Speisereste gehören weder ins Spülbecken noch in die Toilette.**
- **Verpackungen, die im Gelben Sack gesammelt werden, müssen frei von Speiseresten sein. Stellen Sie die Säcke erst am Tag der Abholung an den Straßenrand. Gerüche, bei denen wir die Nase rümpfen, locken Ratten an, und Tüten und Säcke sind für hungrige Ratten kein ernsthaftes Hindernis.**
- **Was Hunden, Katzen, Hühnern und Schweinen schmeckt, mögen auch Ratten. Bewahren Sie größere Futtermengen nur in fest verschließbaren Behältern auf.**
- **Auch Vogelfutter schmeckt Ratten vorzüglich. Achten Sie darauf, wen Sie im Winter durchfüttern.**
- **Werfen Sie keine rohen oder gekochten Speisereste auf den Komposthaufen, nutzen Sie hierfür die Biotonne.**

Biologie der Ratte

Ratten sind dämmerungsaktive Tiere. Ihre Sinne sind optimal auf lichtarme Verhältnisse angepasst. Ratten sehen im Allgemeinen nicht sehr gut, dafür sind Tast-, Geruchs- und Gehörsinn hervorragend ausgebildet. Der wohl wichtigste Rattensinn ist aber die Nase. Nahrungsspuren über große Entfernungen orten – kein Problem! Auch Rudelmitglieder werden am Geruch erkannt und das Revier wird "per Duft" markiert. Ratten haben einen ausgeprägten Sinn fürs Familienleben. So ein Dasein in einer Großfamilie bietet Schutz vor Feinden, Futterquellen werden schneller entdeckt und von Vorkostern auf Genießbarkeit getestet. Ratten werden schon im Alter von sechs Wochen geschlechtsreif. Die Tragzeit eines Rattenweibchens beträgt nur drei Wochen und nach der Geburt ist die frischgebackene Rattenmama bereits wieder empfängnisbereit! Ein Rattenpärchen kann so innerhalb von 12 Wochen schon 100 Nachkommen „produzieren“.

Warum haben wir Ratten im Kanal

Leider kommt es nur allzu oft vor, dass Speisereste über die Toilette oder die Spüle entsorgt werden. Diese Vorgehensweise entspricht aber nicht der Bestimmung dieser Anlagen und ist gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Brakel verboten. Über die Abwasserabflüsse soll nur durch den Gebrauch verschmutztes Abwasser fließen. Durch die unsachgemäße Entsorgung von Speiseresten schaffen wir den Ratten ideale Lebensbedingungen im Abwasserkanal. Sie haben dadurch gute Voraussetzungen sich zu vermehren und Schäden anzurichten. Das Problem betrifft nicht nur den öffentlichen Kanal, sondern zieht sich auch in die private Grundstücksentwässerungsanlage hinein, von wo aus die Nahrungszufuhr kommt. Undichte Rohrverbindungen und schadhafte Rohre ermöglichen den Bau von unterirdischen Höhlen und Rückzugsstellen. Der aus den Höhlen verdrängte Boden kann unter Umständen dann im Kanal zu Abflusshindernissen und Verstopfungen führen. In den unterirdischen Bauten können die Tiere sich ungestört vermehren. Auf der Suche nach Nahrung, die ihnen leider in sehr großem Angebot zur Verfügung gestellt wird, finden sie manchmal sogar den Weg über die Toilettenschüssel in die Häuser. Daher empfiehlt es sich zudem, den Toilettendeckel geschlossen zu halten.

Wenn Sie Ratten sehen, wenden Sie sich bitte an die Fachleute des Abwasserwerkes unter der 05272/360-238!



Brakel, den 08.12.2016

Advent, Advent, welch Lichtlein brennt?

Energiespartipps fürs Beleuchten, Backen und Schenken

Im Advent genießen die meisten Menschen die Zeit zuhause in vollen Zügen. Festliche Beleuchtung, geheizte Wohnzimmer und selbstgebackene Plätzchen sorgen aber nicht nur für Behaglichkeit, sondern auch für einen höheren Energieverbrauch.

Dipl.-Ing. Werner Tegeler, Energieberater der Verbraucherzentrale Brakel, erläutert: „Im Advent haben nicht nur Geschäfte und Versandhäuser Hochkonjunktur, auch die Strom- und Gaszähler legen noch einmal ein paar Extraschichten ein.“ Wie in der Vorweihnachtszeit der Energieverbrauch wirksam begrenzt werden kann, hat Tegeler Energieberater zusammengestellt:

- **Weihnachtsbeleuchtung:** Gerade für weihnachtlichen Lichterschmuck im Dauereinsatz lohnen sich LED-Lichterketten. Sie sparen nicht nur bis zu 90 Prozent Strom gegenüber herkömmlichen Glühlampen, sondern haben auch noch eine besonders lange Lebenszeit von bis zu 25.000 Stunden.
- **Backen und Kochen:** Das Vorheizen des Backofens ist für die meisten Gerichte überflüssig. Bevor die warmen Speisen nach dem Essen in den Kühlschrank gegeben werden, sollten sie erst vollständig abkühlen. Die Reste lassen sich in der Mikrowelle besonders energiesparend erwärmen. Das Wasser für Tee oder Kaffee wird dagegen am besten im Wasserkocher erhitzt.
- **Geschenke:** Unterhaltungselektronik steht Jahr für Jahr ganz weit vorne auf den Wunschzetteln. Wer dem Beschenkten und dessen Stromrechnung langfristig etwas Gutes tun will, achtet beim Schenken auf den Energieverbrauch. Informationen dazu liefert das EU-Energielabel.

Bei allen Fragen zum effizienten Einsatz von Energie in privaten Haushalten gibt die Energieberatung der Verbraucherzentrale gerne Auskunft. Die halbstündige Beratung für 5 Euro, findet am 04.01.2017 in der Verwaltungsnebenstelle am Markt 4 in Brakel statt. Vereinbaren Sie unter Tel. 05272/ 360-247 oder h.rottlaender@brakel.de einen Termin. Eine Vor-Ort-Beratung für 60 Euro kann unter 0180 111 5 999 (Festpreis 3,9 Cent/Minute, Mobilfunkpreis max. 42 Cent/Minute) oder im Internet unter www.vz-nrw.de/energieberatung vereinbart werden.

Energiesparmessgeräte können beim Klimaschutzmanager Hendrik Rottländer kostenlos geliehen werden vereinbart werden.

Klimaschutzbeauftragter der Stadt
Brakel
Hendrik Rottländer
Zimmer 47, Rathaus
Am Markt 12,
33034 Brakel
Tel.: 05272/360-247
Fax: 05272/360 44 247
Email: h. rottlaender@brakel.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

